

TE Pvak 2014/10/17 B 5-PVAB/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2014

Norm

PVG §2 Abs1

PVG §9 Abs4

PVG §9 Abs3 lita

PVG §10 Abs4

PVG §39 Abs3 litl

1. PVG § 2 heute
2. PVG § 2 gültig ab 19.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
3. PVG § 2 gültig von 17.07.1987 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
4. PVG § 2 gültig von 06.08.1971 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 284/1971
1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992

25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 9 heute
2. PVG § 9 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2024
3. PVG § 9 gültig von 30.12.2022 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
4. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
5. PVG § 9 gültig von 24.12.2020 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
6. PVG § 9 gültig von 01.09.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. PVG § 9 gültig von 09.07.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
8. PVG § 9 gültig von 01.01.2019 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
9. PVG § 9 gültig von 23.12.2018 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. PVG § 9 gültig von 01.08.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
11. PVG § 9 gültig von 25.05.2018 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
12. PVG § 9 gültig von 29.12.2012 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
13. PVG § 9 gültig von 31.12.2009 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
14. PVG § 9 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
15. PVG § 9 gültig von 01.07.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
16. PVG § 9 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
17. PVG § 9 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
18. PVG § 9 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
19. PVG § 9 gültig von 01.06.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1999
20. PVG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.05.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
21. PVG § 9 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
22. PVG § 9 gültig von 01.05.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
23. PVG § 9 gültig von 01.04.1992 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
24. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
25. PVG § 9 gültig von 27.11.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
26. PVG § 9 gültig von 01.09.1991 bis 26.11.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
27. PVG § 9 gültig von 01.01.1990 bis 31.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 85/1989
28. PVG § 9 gültig von 19.03.1988 bis 18.03.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1988
29. PVG § 9 gültig von 17.07.1987 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
30. PVG § 9 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 10 heute
2. PVG § 10 gültig ab 09.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2019
3. PVG § 10 gültig von 01.01.2014 bis 08.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
4. PVG § 10 gültig von 19.08.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
5. PVG § 10 gültig von 01.07.1999 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999
6. PVG § 10 gültig von 01.04.1992 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1992
7. PVG § 10 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
8. PVG § 10 gültig von 05.03.1983 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 138/1983

1. PVG § 39 heute
2. PVG § 39 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. PVG § 39 gültig von 29.01.2020 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
4. PVG § 39 gültig von 08.01.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
5. PVG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2013
6. PVG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. PVG § 39 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
8. PVG § 39 gültig von 19.08.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2009
9. PVG § 39 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
10. PVG § 39 gültig von 01.04.2000 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
11. PVG § 39 gültig von 17.07.1987 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 310/1987
12. PVG § 39 gültig von 01.10.1977 bis 16.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1977

Schlagworte

Versetzungen; Auflassung und Zusammenlegung von Dienststellen; Ablehnung von Maßnahmen des DG ohne PVG-Verfahren im PVG nicht vorgesehen; dienstliche Weisung

Text

B 5-PVAB/14

Prüfungsergebnis

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende, Mag. Christian WEISSENBURGER als Vertreter des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen die gemäß § 41 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2014, im Wege des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bundesministerium für Inneres (ZA) eingebrachte Beschwerde des Fachausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens bei der Landespolizeidirektion (FA) gegen die Dienststellenleitung (DL) wegen behaupteter Verletzung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) in drei Fällen (nicht rechtzeitige Mitteilung über die im Zuge der Dienststellenstrukturanpassung 2014 - DSA14 von Amts wegen beabsichtigten Versetzungen; keine FA-Einbindung in die Erlässe betreffend die Umsetzung der DSA14; keine FA-Einbindung in den Erlass betreffend Funkrufnamen im Bereich der LPD), gemäß § 41 Abs. 4 PVG mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) hat durch ihre Mitglieder Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI als Vorsitzende, Mag. Christian WEISSENBURGER als Vertreter des Dienstgebers und Mag. Walter HIRSCH als Vertreter der Dienstnehmer/innen die gemäß Paragraph 41, Absatz 5, des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 133 aus 1967,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2014,, im Wege des Zentralausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens beim Bundesministerium für Inneres (ZA) eingebrachte Beschwerde des Fachausschusses für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens bei der Landespolizeidirektion (FA) gegen die Dienststellenleitung (DL) wegen behaupteter Verletzung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) in drei Fällen (nicht rechtzeitige Mitteilung über die im Zuge der Dienststellenstrukturanpassung 2014 - DSA14 von Amts wegen beabsichtigten Versetzungen; keine FA-Einbindung in die Erlässe betreffend die Umsetzung der DSA14; keine FA-Einbindung in den Erlass betreffend Funkrufnamen im Bereich der LPD), gemäß Paragraph 41, Absatz 4, PVG mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die DL hat in allen drei in Beschwerde gezogenen Fällen das PVG nicht verletzt.

Sachverhalt:

In Umsetzung der österreichweiten Dienststellenstrukturanpassung 2014 (DAS14) des BMI wurden auch im Bereich der LPD Dienststellen aufgelassen bzw. zusammengelegt. Als Folge davon waren amtswegige Versetzungen erforderlich.

Der FA erhielt mit Schreiben der LPD am 14. April 2014 eine Liste dieser beabsichtigten Versetzungen, die beginnend mit 1. Mai 2014 verfügt werden mussten, weil mit diesem Datum die Umsetzungsmaßnahmen der DSA14 begannen.

In seiner Sitzung vom 18. April 2014 beschloss der FA, diese Versetzungen nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil er nicht zeitgerecht eingebunden gewesen sei und teilte dies der DL schriftlich mit.

Mit Erlässen der LPD vom 14. und 15. April 2014 wurde die DSA14 in Kraft gesetzt und der Umsetzungszeitplan für die aufzulassenden Dienststellen/Nachfolgedienststellen verfügt. Der Umsetzungszeitplan, der „dem FA lediglich zur Kenntnis gebracht wurde“, wurde vom FA mit Schreiben vom 18. April 2014 an die DL mangels Einbindung in die Entscheidung abgelehnt.

Mit Erlass der LPD vom 24. April 2014 wurden die Funkrufnamen im Sektorenstreifendienst neu geregelt. Auch hierzu macht der FA in seiner Beschwerde geltend, nicht eingebunden gewesen zu sein.

Die vorstehenden Sachverhaltsfeststellungen wurden DL, ZA und FA übermittelt. ZA und FA erhoben keine Einwände. Auch die DL machte keine Einwände gegen den von der PVAB festgestellten Sachverhalt geltend, sondern verwies ergänzend darauf, dass die Funkrufnamen im Sektorenstreifendienst durch den angesprochenen Erlass nicht neu geregelt, sondern nur an die DSA14 angepasst worden seien. Die PVAB stellt dazu fest, dass lt. Erlass der LPD vom 24. April 2014 betreffend „Funkrufnamen im Bereich der LPD – Neuregelung der Funkrufnamen im Sektorenstreifendienst“ aufgrund der unterschiedlichen Vorgangsweisen in den einzelnen Bezirken hinsichtlich der Funkrufnamen der Polizeistreifen in den Sektorenstreifendiensten seitens der LPD eine einheitliche Vorgangsweise festgelegt wurde. Ob es sich dabei tatsächlich um eine Neuregelung, wie im Betreff des Erlasses angegeben, oder lediglich um eine Anpassung an die DSA14 handelt, ist für die Prüfung des Beschwerdevorbringens durch die PVAB von keiner rechtlichen Relevanz.

Der Sachverhalt steht somit fest.

Die Personalvertretungsaufsichtsbehörde (PVAB) hat ihrer Prüfung der Beschwerde folgende rechtliche Überlegungen zugrunde gelegt:

Gemäß § 41 Abs. 4 PVG kann sich ein Organ der Personalvertretung bei der Aufsichtsbehörde wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des Dienstgebers beschweren. Unter „innerhalb des letzten Jahres“ iSd § 41 Abs. 4 PVG ist nach ständiger Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht „innerhalb des vor der Beschlussfassung des Personalvertretungsorgans über die Erhebung der Beschwerde“ gelegenen Jahres zu verstehen. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, PVG kann sich ein Organ der Personalvertretung bei der Aufsichtsbehörde wegen behaupteter Verletzung des PVG innerhalb des letzten Jahres durch ein Organ des Dienstgebers beschweren. Unter „innerhalb des letzten Jahres“ iSd Paragraph 41, Absatz 4, PVG ist nach ständiger Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht „innerhalb des vor der Beschlussfassung des Personalvertretungsorgans über die Erhebung der Beschwerde“ gelegenen Jahres zu verstehen.

Der FA fasste seinen Beschluss auf Vorlage der Beschwerde an die PVAB im Wege des ZA in seiner Sitzung vom 18. April 2014. Der relevante Jahreszeitraum für die Verletzung des PVG durch die DL liegt daher zwischen 18. April 2013 und 18. April 2014.

Die drei in Beschwerde gezogenen behaupteten Verletzungen des PVG liegen innerhalb dieses Zeitraums. Die Beschwerde entspricht somit den gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit Schreiben der LPD vom 11. April 2014, das dem FA am 14. April 2014 übermittelt wurde, wurde dem FA eine Liste jener Bediensteten übermittelt, deren Versetzung von Amts wegen beginnend mit 1. Mai 2014 in Aussicht genommen war. Nach § 9 Abs. 3 lit. a PVG sind beabsichtigte Versetzungen dem zuständigen PV-Organ spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung (und nicht etwa schon vor ihrer Ankündigung an die betroffenen Bediensteten im Vorhalteverfahren iSd § 38 Abs. 6 BDG 1979) schriftlich mitzuteilen. Die DL übermittelte dem FA die schriftliche Mitteilung über die ab 1. Mai 2014 beabsichtigten Versetzungen am 14. April 2014, also entsprechend den dafür geltenden Fristvorgaben des PVG vor dem geplanten Beginn der Umsetzung der Maßnahmen. Der FA hat mit Schreiben vom 18. April 2014 an die DL die amtswegigen Versetzungen abgelehnt, ohne Anregungen bzw. Vorschläge iSd § 9 Abs. 4 lit. a PVG zu erstatten und ohne die Aufnahme von Beratungen gemäß § 10 Abs. 4 PVG von der DL zu verlangen (Beschwerdepunkt 1). Mit Schreiben der LPD vom 11. April 2014, das dem FA am 14. April 2014 übermittelt wurde, wurde dem FA eine Liste jener Bediensteten übermittelt, deren Versetzung von Amts wegen beginnend mit 1. Mai 2014 in Aussicht genommen war. Nach Paragraph 9, Absatz 3, Litera a, PVG sind beabsichtigte Versetzungen dem zuständigen PV-Organ spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung (und nicht etwa schon vor ihrer Ankündigung an die betroffenen Bediensteten im Vorhalteverfahren iSd Paragraph 38, Absatz 6, BDG 1979) schriftlich mitzuteilen. Die DL übermittelte dem FA die schriftliche Mitteilung über die ab 1. Mai 2014 beabsichtigten Versetzungen am 14. April 2014, also entsprechend den dafür geltenden Fristvorgaben des PVG vor dem geplanten Beginn der Umsetzung der Maßnahmen. Der FA hat mit Schreiben vom 18. April 2014 an die DL die amtswegigen Versetzungen abgelehnt, ohne Anregungen bzw. Vorschläge iSd Paragraph 9, Absatz 4, Litera a, PVG zu erstatten und ohne die Aufnahme von Beratungen gemäß Paragraph 10, Absatz 4, PVG von der DL zu verlangen (Beschwerdepunkt 1).

Mit Erlass der LPD vom 14. April 2014 (Grundsätzliches) und 15. April 2014 (dienstbetriebliche Durchführung) wurde dem FA der Umsetzungsplan für die DSA14 im Bundesland entsprechend dem BMI-Erlass vom 4. April 2014 übermittelt. Es handelte sich um organisatorische Maßnahmen (Organisationsänderungen), die von der Zentralstelle

(Bundesministerium für Inneres – BMI) konkret für die LPD angeordnet wurden und die von der DL umgesetzt werden mussten. Zur fehlenden Mitwirkungsbefugnis der Personalvertretung bei Organisationsänderungen (zuständig nur für das „Wie“, nicht für das „Ob“) wird auf die rechtlichen Ausführungen im Prüfungsergebnis der PVAB vom 31. Juli 2014, GZ A 20-PVAB/13, verwiesen.

Gemäß § 9 Abs. 3 lit. I PVG sind dem zuständigen PV-Organ u.a. die beabsichtigte Auflassung und Zusammenlegung von Dienststellen schriftlich mitzuteilen, wobei diese Mitteilung ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Maßnahme zu erfolgen hat, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann. Die erste Information des FA über die DSA14 erfolgte in einer Präsentation am 26. Februar 2014, in der bereits jene Dienststellen genannt wurden, die im Bereich der LPD geschlossen werden sollten (vgl. Prüfungsergebnis der PVAB vom 4. August 2014, GZ B 4-PVAB/14). Von der bevorstehenden Umsetzung dieser Maßnahmen im Auftrag des BMI, die im Bundesland mit 1. Mai 2014 beginnen sollten, informierte die DL den FA durch Übermittlung ihrer Erlässe vom 14. und 15. April 2014, zugestellt mit E-Mail vom 16. April 2014, unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist so zeitgerecht, dass eine Beratung über Verlangen des FA noch möglich gewesen wäre, wenngleich etwaigen Anregungen und Anträgen des FA in diesem Zusammenhang voraussichtlich wegen der Vorgaben (Weisungen) der Zentralstelle der Erfolg versagt geblieben wäre. Der FA hat mit Schreiben vom 18. April 2014 an die DL den Umsetzungsplan abgelehnt, ohne Anregungen bzw. Vorschläge iSd § 9 Abs. 4 lit. a PVG zum Umsetzungsplan zu erstatten, und ohne die Aufnahme von Beratungen gemäß § 10 Abs. 4 PVG von der DL zu verlangen (Beschwerdepunkt 2). Gemäß Paragraph 9, Absatz 3, Litera I, PVG sind dem zuständigen PV-Organ u.a. die beabsichtigte Auflassung und Zusammenlegung von Dienststellen schriftlich mitzuteilen, wobei diese Mitteilung ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Maßnahme zu erfolgen hat, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann. Die erste Information des FA über die DSA14 erfolgte in einer Präsentation am 26. Februar 2014, in der bereits jene Dienststellen genannt wurden, die im Bereich der LPD geschlossen werden sollten (vergleiche Prüfungsergebnis der PVAB vom 4. August 2014, GZ B 4-PVAB/14). Von der bevorstehenden Umsetzung dieser Maßnahmen im Auftrag des BMI, die im Bundesland mit 1. Mai 2014 beginnen sollten, informierte die DL den FA durch Übermittlung ihrer Erlässe vom 14. und 15. April 2014, zugestellt mit E-Mail vom 16. April 2014, unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist so zeitgerecht, dass eine Beratung über Verlangen des FA noch möglich gewesen wäre, wenngleich etwaigen Anregungen und Anträgen des FA in diesem Zusammenhang voraussichtlich wegen der Vorgaben (Weisungen) der Zentralstelle der Erfolg versagt geblieben wäre. Der FA hat mit Schreiben vom 18. April 2014 an die DL den Umsetzungsplan abgelehnt, ohne Anregungen bzw. Vorschläge iSd Paragraph 9, Absatz 4, Litera a, PVG zum Umsetzungsplan zu erstatten, und ohne die Aufnahme von Beratungen gemäß Paragraph 10, Absatz 4, PVG von der DL zu verlangen (Beschwerdepunkt 2).

Da die Informationen der DL zu Beschwerdepunkt 1 und Beschwerdepunkt 2 fristgerecht nach den Vorgaben des PVG erfolgten und der Personalvertretung zwar vom Gesetz ein Mitwirkungsrecht (§ 9 Abs. 4 PVG) eingeräumt ist, das sie berechtigt, von den Intentionen des Dienstgebers (DG) abweichende Anträge zu stellen (§ 10 Abs. 4 PVG), wobei sie aber mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dartun muss, dass die vom DG in Aussicht genommene Maßnahme den gesetzlichen Grundsätzen widerspricht (PVAK vom 10. Juni 1986, G 1-PVAK/86) und eine Verpflichtung des DG zur Beratung nur über ausdrückliches Verlangen des zuständigen PV-Organ besteht (Schragel, PVG, § 10, Rz 25), kann eine Verletzung des PVG durch die DL in diesen beiden Beschwerdepunkten nicht erblickt werden. Da die Informationen der DL zu Beschwerdepunkt 1 und Beschwerdepunkt 2 fristgerecht nach den Vorgaben des PVG erfolgten und der Personalvertretung zwar vom Gesetz ein Mitwirkungsrecht (Paragraph 9, Absatz 4, PVG) eingeräumt ist, das sie berechtigt, von den Intentionen des Dienstgebers (DG) abweichende Anträge zu stellen (Paragraph 10, Absatz 4, PVG), wobei sie aber mit ausreichender Wahrscheinlichkeit dartun muss, dass die vom DG in Aussicht genommene Maßnahme den gesetzlichen Grundsätzen widerspricht (PVAK vom 10. Juni 1986, G 1-PVAK/86) und eine Verpflichtung des DG zur Beratung nur über ausdrückliches Verlangen des zuständigen PV-Organ besteht (Schragel, PVG, Paragraph 10, Rz 25), kann eine Verletzung des PVG durch die DL in diesen beiden Beschwerdepunkten nicht erblickt werden.

Mit Erlass der LPD vom 24. April 2014 betreffend „Funkrufnamen im Bereich der LPD – Neuregelung der Funkrufnamen im Sektorenstreifendienst“ wurde „aufgrund der unterschiedlichen Vorgangsweisen in den einzelnen Bezirken hinsichtlich der Funkrufnamen der Polizeistreifen in den Sektorenstreifendiensten seitens der LPD eine einheitliche Vorgangsweise festgelegt.“ Auch hierzu macht der FA in seiner Beschwerde geltend, nicht eingebunden gewesen zu sein (Beschwerdepunkt 3). Die Regelung der Funkrufnamen der Polizeistreifen in den Sektorenstreifendiensten ist eine dienstliche Anordnung (Weisung), für die kein Mitwirkungsrecht der

Personalvertretung nach PVG besteht, weil diese Weisung in keiner Weise geeignet scheint, in die durch das PVG geschützten Interessen oder in die Rechtsposition von Bediensteten einzugreifen. Daher wurde auch in diesem Fall das PVG durch die DL nicht verletzt.

Hinweis:

Gemäß § 41c Abs. 2 PVG ist auf die Prüfung von Beschwerden nach § 41 Abs. 4 PVG durch die PVAB das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht anzuwenden. Gegen dieses Prüfungsergebnis ist daher kein Rechtsmittel zulässig. Gemäß Paragraph 41 c, Absatz 2, PVG ist auf die Prüfung von Beschwerden nach Paragraph 41, Absatz 4, PVG durch die PVAB das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) nicht anzuwenden. Gegen dieses Prüfungsergebnis ist daher kein Rechtsmittel zulässig.

Wien, am 17. Oktober 2014

Die Vorsitzende:

Sektionschefin i.R. Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth SZYMANSKI

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2014:B.5.PVAB.14

Zuletzt aktualisiert am

04.03.2015

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at